Gemeinde Asendorf

Bebauungsplan Nr. 1 (9/27) „Sondergebiet Ferienwohnen“

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Diepholz Niedersachsenstraße 2 49356 Diepholz 20.05.2026	Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen: **FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - NATURSCHUTZ**	
		Es bestehen keine grundsätzlichen naturschutzrechtlichen Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt wird:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Zur Vermeidung, Verminderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen werden mögliche und anzustrebende Maßnahmen benannt. Die beschriebenen Maßnahmen müssen verbindlich festgesetzt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in Kapitel 2.3.1 des Umweltberichts aufgeführten Maßnahmen, die auf Ebene der vorliegenden Planung geregelt werden, werden im Bebauungsplan festgesetzt. Nicht festgesetzt werden können die Maßnahmen, die sich auf die Umsetzungsebene beziehen. Die Durchführung dieser Maßnahmen wid in der Begründung/Umweltbericht statt im Konjunktiv im Indikativ geschrieben. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.
		Die Eingriffsbilanzierung wurde nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetags (9. überarbeitete Auflage) durchgeführt. Dieses Modell ist veraltet und wird nicht mehr akzeptiert. Stattdessen ist ein aktuelles anerkanntes Modell zur Eingriffsbilanzierung z. B. das Osnabrücker Kompensationsmodell in der aktuellsten Version (2025) zu verwenden.	Der Forderung wird entsprochen und die Bilanzierung auf das vorgeschlagene Osnabrücker Kompensationsmodell in der aktuellen Version (2025) umgestellt. Es ergibt sich ein Überschuss von 665 Werteinheiten.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	**FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - BRANDSCHUTZ** Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen gegen die o.g. Bauleitplanung keine Bedenken, sofern	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Angaben der WSV Syker Vorgeest können nach DVGW W 2405 insgesamt 48 m³/h bestätigt werden. Nach Rücksprache mit der Ortsfeuerwehr Asendorf befindet sich zudem eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von ca. 30 m³ in der Nähe des Plangebietes. Bei strikter Anwendung der Vorschriften nach DVGW W 405 lässt sich entsprechend eine Löschwassermenge von 78 m³ für die 1. Stunde und 48 m³ für die 2. Stunde zugrunde legen. Die darüber hinaus benötigte Löschwassermenge ist vom Bauherrn im Bauantragsverfahren nachzuweisen. Die Begründung wird um Aussagen zum Brandschutz ergänzt.
		– die Grundversorgung mit Löschwasser entsprechend § 2 NBrandSchG durch die Samtgemeinde gewährleistet wird,	s.o.
		– für das betrachtete Gebiet eine Löschwassermenge von mindestens	s.o.
		o 48 m^3/h bei einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung bzw.	s.o.
		o 96 m^3/h bei einer mittleren oder großen Gefahr der Brandausbreitung	s.o.
		– für die Dauer von 2 Stunden in einem Umkreis von 300 m zu jedem Gebäude/ zu jeder baulichen Anlage bereitgestellt wird (vgl. DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V.),	s.o.
		– die öffentliche Straßenverkehrsfläche, die erforderlichen Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr angelegt werden, sowie	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Die Begründung wird um nebenstehende Hinweise ergänzt.
		– durch öffentliche Hand errichtete Sperrvorrichtungen mit Feuerwehrschließungen oder Öffnungsmöglichkeiten für die Feuerwehr ausgestattet werden.	s.o.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	**FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - DENKMALSCHUTZ** Aus dem Geltungsbereich sowie seinem näheren Umfeld sind gegenwärtig keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Hinsichtlich der Planung bestehen aus bodendenkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Durch den sowohl im Plan als auch der Begründung enthaltenen Hinweis auf die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. §14 NDSchG) werden die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - STÄDTEBAU Aus hiesiger Sicht wird empfohlen, dass auf eine Limitierung der Anzahl der Ferienwohnungen/Ferienappartements mangels Rechtsgrundlage verzichtet wird, da dies weder Charakteristik der Art der baulichen Nutzung ist noch unter § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB gefasst werden kann oder es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Daher sollte die Festsetzung entweder modifiziert oder über andere städtebaurechtliche Instrumente erwirkt werden.	Der Empfehlung wird gefolgt. Zum Entwurf wird die textliche Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung dahingehend überarbeitet, dass neben den Ferienwohnungen/Ferienappartements auch Dauerwohnen zulässig ist. Da die Baugrenzen eng an dem Bestandsgebäude gefasst werden und der Bau eines weiteren Gebäudes somit nicht möglich ist, wird auf die Festsetzung der Anzahl der Ferienwohnungen/Ferienappartements und die Anzahl der Wohnungen zum Dauerwohnen verzichtet.
		Grundsätzlich sollte überlegt werden, ob die Bereiche für die Standplätze nicht im Geltungsbereich fest lokalisiert werden können. Sollten diese Standbereiche auch baulich befestigt werden, gehe ich davon aus, dass diese auch als Hauptanlagen einzuordnen sind. Insoweit könnte dies auch für die Relevanz bei der Bemessung der GRZ notwendig werden.	Die Hinweise werden beachtet, die Standplätze für Wohnmobile werden in der Planzeichnung lokalisiert und mit einer Fläche für Stellplätze festgesetzt. Entsprechend sind diese auch als Hauptanlagen bei der GRZ zu berücksichtigen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	**FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - IMMISSIONSSCHUTZ** Die Ausführungen zu den Lärmimmissionen im Hinblick auf den Schützenverein sollten in der Begründung Nr. 4.4 eingehender erläutert werden.	Der Hinweis wird beachtet, die Begründung wird um Ausführungen zu den Lärmimmissionen durch den Schützenverein ergänzt. Die Umgebung des Plangebietes ist bereits durch Wohnbebauung geprägt, für die aufgrund ihrer Lage im Außenbereich die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgeblich sind. Es wird davon ausgegangen, dass der Schützenverein seinen Betrieb bereits heute so ausübt, dass diese Richtwerte eingehalten werden. Da das Plangebiet nicht näher an den Schützenverein heranrückt als die bestehende Wohnbebauung, ist nicht von einer zusätzlichen immissionsschutzrechtlichen Konfliktsituation auszugehen. Anhand der tatsächlichen Nutzungen und -zeiten des Schützenvereins wird die immissionsschutzrechtliche Situation bewertet und die Begründung entsprechend ergänzt.
2	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL) Galtener Straße 16 27232 Sulingen 29.04.2026	Der Planbereich der 124. Änderung des FNP und des B-Planes Nr. 1(9/27) „Sondergebiet Ferienwohnen“ liegt innerhalb des Verfahrensgebietes der Flurbereinigung Haendorf-Essen, Verf.-Nr. 2708. Bedenken gegen die FN’P-Änderung und den B-Plan bestehen nicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich der Wegekörper des Haendorfer Wegs örtlich direkt am oder sogar geringfügig im Planbereich befindet. Im Zuge der Besitzeinweisung in der Flurbereinigung (vorgesehen für 2030) können sich hier ggfs. die Eigentumsgrenzen ändern und an die Örtlichkeit angepasst werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. s.o. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er hat aber keine bauplanungsrechtlichen Auswirkungen.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 29.04.2026	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Aufgrund der Lage des Plangebietes ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt daraufhin, dass spätere Ersatzansprüche nicht anerkannt werden können.	Der Hinweis wird zur Kennntis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden um nebenstehenden Hinweis ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
4	EWE Netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg 29.04.2026	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Es wurde eine Leitungsauskunft bei der EWE gestellt. Diese hat ergeben, dass sich vorhandene Leitungen im Straßenbereich befinden, welcher nicht Bestandteil des Plangebietes ist. Bei vorhandenen Leitungen innerhalb des Plangebietes handelt es sich um Hausanschlüsse, welche auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht gekennzeichnet werden. Es wird auf den vorhandenen Hinweis zu Versorgungsanlagen und -leitungen verwiesen.
		Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	s.o.
		Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.	s.o.
		Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungsstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.	s.o.
		Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	s.o.
		Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.	s.o.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es wird auf den vorhandenen Hinweis zu Leitungen auf der Planzeichnung verwiesen.
		Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner XXXXXXl unter der folgenden Rufnummer: XXXXXXXXXXXX.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 27.05.2026	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: **Hinweise** Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Die Begründung wird redaktionell um einen Verweis auf den NIBIS Kartenserver ergänzt.
		Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (Az. LID.4-L67214-07-2024-0001).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, das Plangebiet befindet sich innerhalb des Erlaubnisfeldes „Scholen-Nord“ der Esso Deutschland GmbH. In diesem wird der Esso Deutschland GmbH das Aufsuchen von Lithium, Brom, Kalium, Mangan, Zink und Sole gewährt. Da es sich um ein großräumiges Erlaubnisfeld handelt und das Plangebiet zudem bereits bebaut ist, ist durch die vorliegende Planung nicht von negativen Auswirkungen auf eine mögliche Gewinnung der genannten Bodenschätze auszugehen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als WMS (Web Map Service) abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum derzeitigen Stand der Planung sind keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
		In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
6	Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN) m Wall 165-167 28195 Bremen 11.05.2026	Wir haben grundsätzlich keine Einwände bezüglich der oben genannten Planungen zum Ermöglichen von Ferienwohnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Eine Anreise der Gäste mit dem Bus ist vermutlich nicht geplant	Bislang sind keine Planungsabsichten zur Anreise mit dem Bus bekannt.
		Bezüglich des Textes in der Begründung bitten wir diese anzupassen. Aktuell ist der u. a. bei Google veröffentlichte Haltestellenname „Haendorf" nicht korrekt. Es handelt sich um die Haltestelle „Kindergarten“.	Der Bitte wird gefolgt, die Begründung wird entsprechend angepasst.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
7	LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover	Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen als Träger öffentlicher Belange gem. §4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	05.05.2026	Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Hinweis:	s.o.
		Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.	
		Auf unserer Internetseite kbd.niedersachsen.de finden Sie unter dem Reiter „Kriegsluftbildauswertung" aktuelle Informationen zur digitalen Antragstellung.	s.o.
		Anlagen	
		1 Kartenunterlage	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN	Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung **Fläche A** *Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. *Luftbildauswertung:* Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. *Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt. *Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt. *Belastung:* Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. **Fläche B** *Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. *Luftbildauswertung:* Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. *Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt. *Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt. *Belastung:* Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. **Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.**	Die Empfehlung zur Luftbildauswertung wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Asendorf sieht von einer Luftbildauswertung ab, da das Plangebiet bereits bebaut ist und die unbebauten Flächen als Hofflächen genutzt wurden. Die Wahrscheinlichkeit des Fundes von Kampfmitteln wird als gering eingestuft. Es wird auf die bereits vorhandenen Hinweise zu Kampfmittelfunden in den Planunterlagen verwiesen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN	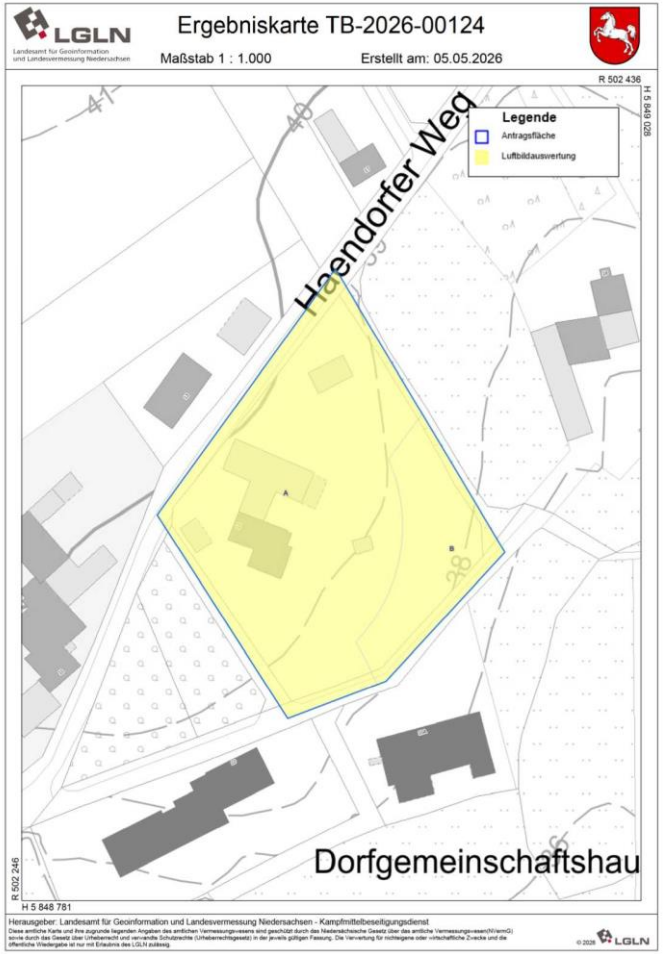	Die Anlage wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH Handelsweg 85 28857 Syke 13.05.2026	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27.04.2026 und teilen Ihnen wie folgt mit: Seitens der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH werden zu diesem Zeitpunkt folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Wie auf dem beiliegenden Auszug aus der Liegenschaftskarte zu erkennen, verlaufen in dem angegebenen Bereich unsere Wasserversorgungsleitungen, sowohl Haupt- als auch Hausanschlussleitungen. Gemäß unseren Wasserlieferungsbedingungen §8 Abs. 1 dürfen Wasserleitungen (Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen} nicht mit Bauwerken oder geschlossenen Fahrbahndecken überbaut werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Die angesprochenen Leitungen verlaufen außerhalb des Geltungsbereiches, im öffentlichen Straßenbereich. Eine Kennzeichnung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung findet nicht statt. Es wird auf den vorhandenen Hinweis zu den Leitungen verwiesen.
		Für die genaue Lage der Hausanschlüsse muss Ihrerseits eine Plananfrage gestellt werden - dieses ist ausschließlich über unsere Homepage möglich: https://www.syker-vorgeest.de/kundenservice/online-service/planauskunft.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Es wird auf den vorhandenen Hinweis zu den Leitungen verwiesen.
		Bitte halten Sie uns über den weiteren Planungsverlauf auf dem Laufenden.	Der Bitte wird zu gegebener Zeit gefolgt.
		Bitte beachten Sie zu jeder Zeit, dass unsere Betriebsmittel jeglicher Art zu schützen sind. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass die Gemeinde gemäß Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NbrandSchG, „§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Gemeinde“ für die feuerlöschtechnische Absicherung zuständig ist. Die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH stellt nach Können und Vermögen je nach Leitungsnetz und vorgelagerten Anlagen Trinkwasser für Feuerlöschzwecke zur Verfügung.	Die Bitte wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene gefolgt.
		Die komplette Baufeldfreimachung muss durch den Erschließungsträger des Baugebietes erfolgen, dieses beinhaltet auch die notwendige Trasse zur Leitungsverlegung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.
		Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Druck bzw. die Liefermenge im Versorgungsnetz die aktuelle Situation darstellt. Durch Netzausbau oder Netzumbau/Änderung der Druckzonen können sich veränderte Betriebsbedingungen einstellen.	s.o.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung WSV	Des Weiteren möchten wir darauf aufmerksam machen, dass keine Bäume oder größere Gewächse auf unsere Leitungen gepflanzt werden dürfen. Sollte entgegen dieser Vorgabe gehandelt werden, sind die Kosten für die Sicherung von Bäumen, die nachträglich auf der Trasse unserer Versorgungsleitung gepflanzt wurden, vom Eigentümer zu übernehmen. Die Kosten zur Sicherung von Bäumen im Bestand unterliegen ebenfalls dem Eigentümer / Erschließungsträger. Die Sicherung ist erforderlich bei allen Maßnahmen zum Unterhalt, zur Wartung und zur Erweiterung von unseren Betriebsmitteln, wie Rohrleitungen und Armaturen. Bitte zeigen Sie Bauvorhaben weiterhin an, um die Sicherung unserer Betriebsmittel prüfen zu können. 	s.o. Der Bitte wird zu gegebenem Zeitpunkt gefolgt. Die Anlage wird beachtet.
9a	Avacon Netz GmbH Am Winklerfelde 1 28857 Syke 05.05.2026	Gerne beantworten wir Ihre Anfrage. Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27.04.2026 geben wir zu dem oben genannten Bebauungsplan / zu der oben genannten Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich unsere Zustimmung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Avacon Netz	Im Planbereich sind Versorgungsanlagen im Eigentum der Avacon Netz GmbH vorhanden und die bestehenden Gebäude mit Energie versorgt. Bestandspläne und die Leitungsschutzanweisung für Ihre Planungen werden Ihnen über unser Portal der Leitungsauskunft https://meine-planauskunft.de oder über die E-Mail: leitungsauskunft@avacon.de übersendet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Bei vorhandenen Leitungen innerhalb des Plangebietes handelt es sich um Hausanschlüsse, welche auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht gekennzeichnet werden. Es wird auf den vorhandenen Hinweis zur Leitungsauskunft verwiesen.
		Die Versorgung mit Energie werden wir an die Bedürfnisse unserer Kunden anpassen. Bitte planen sie genügend Raum für Verteilnetzanlagen ein. Je nach zukünftigen Leistungsanspruch sind Stationsplätze einzuplanen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.
		Umbaumaßnahmen von Versorgungsanlagen, dazu zählen auch Demontagen, sind rechtzeitig bei und anzumelden und abzustimmen. Die Kosten trägt der Verursacher.	s.o.
		Eine Stellungnahme zu unseren 110kV-Leitungen, Gas-Hochdrucktrassen oder Fernmeldenetzen wird ggf. gesondert über die zuständigen Fachabteilungen erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Avacon Netz GmbH Sarstedt vom 29.04.2026 verwiesen.
		Vor geplanten Bautätigkeiten sind vom ausführenden Unternehmen Leitungsauskünfte bei uns einzuholen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Es wird auf den vorhandenen Hinweis zur Leitungsauskunft verwiesen.
		Bitte beteiligen Sie uns weiterhin schriftlich an Ihrem Verfahren.	Der Bitte wird zu gegebener Zeit gefolgt.
		Änderungen in der Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.
		Anlagen - Legende, Planerstellung, Geographischen Informationssystem (24 Seiten) - Leitungsschutzanweisung – Merkheft für Baufachleute (24 Seiten) - Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen (9 Seiten)	Die Anlagen werden beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Avacon Netz	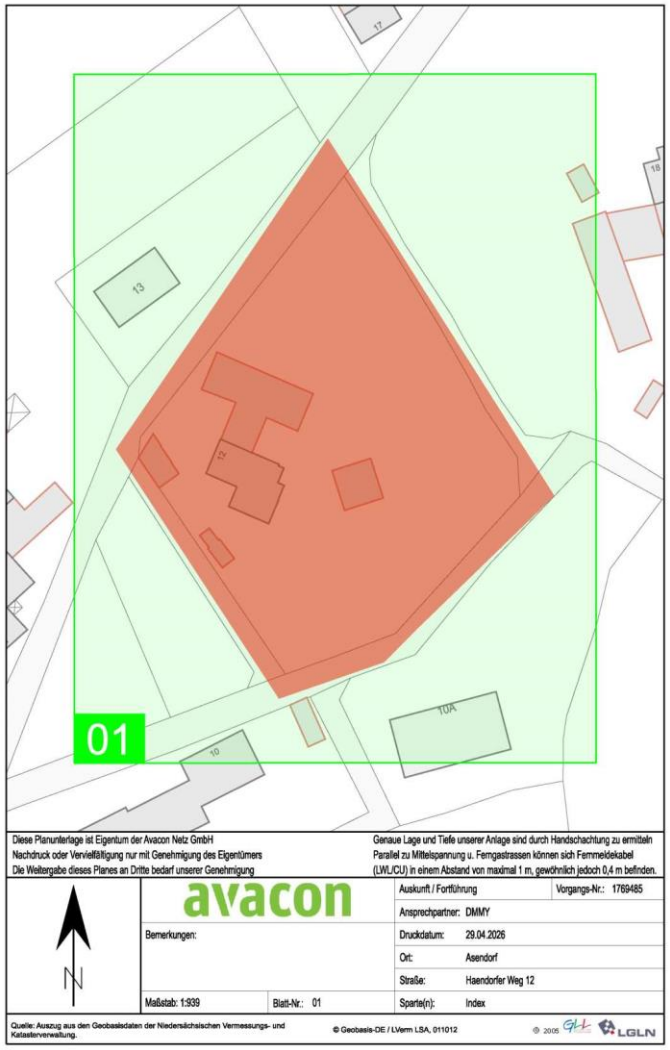	Die Anlage wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Avacon Netz	Strom-MS: 	Die Anlage wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Avacon Netz	Strom-NS: 	Die Anlage wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
9b	Avacon Netz GmbH Jacobistraße 3 31157 Sarstedt 29.04.2026	Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme. Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Leitungen der Avacon Netz GmbH. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Die angesprochenen Leitungen verlaufen außerhalb des Geltungsbereiches, im öffentlichen Straßenbereich. Eine Kennzeichnung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung findet nicht statt. Es wird auf den vorhandenen Hinweis zu Versorgungsanlagen und -leitungen verwiesen.

Indexplan:	X	Legende:	X
Skizze:	☐	Nutzungsbestimmungen:	☐
		Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	X

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft
Wasser:	☐	☐	☐	X
Gas:	☐	☐	☐	X
Gas-FG:	☐	☐	☐	X
Strom-BL:	☐	☐	☐	X
Strom-NS:	X	☐	☐	☐
Strom-MS:	X	☐	☐	☐
Strom-HS:	☐	☐	☐	X
Telekommunikation:	☐	☐	☐	X
Fernwärme:	☐	☐	☐	X

s.o.

		Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung (insbesondere die Besondere Hinweise auf Seite 3), das Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen und die beigefügten Pläne. Anlage - Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung (3 Seiten	s.o. Die Anlage wird beachtet.

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Vodafone GmbH Hannover mit Schreiben vom 01.06.2026

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	**Nach § 3 (1) BauGB**	Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Hinweise oder Anregungen aus der Öffentlichkeit abgegeben worden.	